



**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 5. September 2011
zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des BWahlG
der Fraktionen CDU/CSU und FDP, SPD,
DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

	Seite
1. Zusammenfassung: Aus Vier mach Eins!	2
GENERELLES	
2. Negative Stimmgewichte	3
3. Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission	3
4. Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission des Europarats	4
SPEZIELLES	
5. Föderale Sitzkontingentierung: Der Entwurf der CDU/CSU und FDP	4
5.1 Doppelerfolgsausschluss für Überhangwähler	6
5.2 Nachrücken in Überhangmandate	8
5.3 Natürliche Sperrklausel und Fünfprozenthürde	8
5.4 Gleichheit der Wahlkreise	10
6. Proporzwahrende Anpassung: Der Entwurf der SPD	10
7. Ausgleich und Kompensation: Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE	12
8. Kappung und Kompensation: Der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12
METHODISCHES	
9. Beispielrechnungen der Gesetzentwürfe anhand der Bundestagswahl 2009	14
9.1 Bundeswahlgesetz	15
9.2 CDU/CSU und FDP: BT-Drucksache 17/6290	16
9.3 SPD: BT-Drucksache 17/5895	18
9.4 DIE LINKE: BT-Drucksache 17/5896	20
9.5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BT-Drucksache 17/4694	21
10. Das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers)	22
11. § 6 IIa des Entwurfs der CDU/CSU und FDP	24
12. Literaturverzeichnis	27

1. Zusammenfassung: Aus Vier mach Eins!

Alle Entwürfe bewahren die Stimmgebung mit Erst- und Zweitstimme und erhalten somit die zwei Elemente “Personenwahl” und “Verhältniswahl”, die für das BWahlG charakteristisch sind. Die vier Entwürfe unterscheiden sich darin, wie die Systemelemente zusammenwirken. Ein Entwurf hält die Bundestagsgröße 598 strikt ein. Die anderen flexibilisieren sie und hätten bei der Wahl 2009 zu 628, 641 und 666 Sitzen geführt.

Die Entwürfe sind die Reaktion auf den Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts, das BWahlG von negativen Stimmgewichten zu befreien.¹ In den Entwürfen von der Fraktion DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden negative Stimmgewichte vollständig entfernt. In den beiden anderen Entwürfen ist das nicht der Fall (siehe Abschnitt 2).

Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE nimmt eine Empfehlung der OSZE-Wahlbeobachter bei der Wahl 2009 auf. Angesichts der großen Akzeptanz, die das BWahlG weltweit genießt, würden wir es für einen Ausdruck souveräner Gelassenheit halten, dass der Bundestag den Bericht der Wahlbeobachter angemessen berücksichtigt (3).

Die Toleranzschwellen für die Wahlkreisgleichheit betragen derzeit 15 und 25 Prozent. Die Schwellen sollten auf 10 und 15 Prozent herabgesetzt werden. Diese Werte nennt der *Verhaltenskodex für Wahlen*, der 2002 von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht des Europarats angenommen wurde (4).

Der Entwurf der CDU/CSU und FDP zielt auf eine Trennung der Systemelemente. Das Personenwahl-Element wird aufgewertet zu einer vorgeschalteten Mehrheitswahl. Für die Verhältniswahl-Komponente wird jedem Land ein Sitzkontingent zugeteilt, das an die dortigen Landeslisten im Verhältnis der Zweitstimmenerfolge weitergereicht wird. Unseren Erachtens macht diese Konstruktion signifikante Ergänzungen unabdingbar (5). Die anderen drei Entwürfe zielen in unterschiedlichem Maß darauf ab, die Verbindung von Personenwahl und Verhältniswahl enger auszugestalten (6, 7, 8).

In den ersten Beratungen der Entwürfe² signalisierten im Plenum Sprecher aus allen Fraktionen Verhandlungsbereitschaft und verwiesen auf die lange Tradition des Deutschen Bundestages, beim Wahlrecht über Parteigrenzen hinweg zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. In diesem Sinn sollten die vier Entwürfe zu einem zusammengeführt werden, um die staatstragende und legitimationsstiftende Tradition von parteiübergreifenden Novellierungen des Bundeswahlgesetzes fortzusetzen.

¹ Siehe [9]. Zur Genese siehe [27] und [20], zu Inhalt und Bedeutung des Gesetzgebungsauftrags Abschnitt III in [6].

² BT-Plenarprotokolle 17/96 TOP 6, 17/111 TOP 4 und 17/117 Zusatz-TOP 6.

GENERELLES

2. Negative Stimmgewichte

Der Begriff *negative Stimmgewichte im engeren Sinn* beschreibt die Eigenart, dass für ein- und dieselbe Partei eine größere Zahl von Zweitstimmen einhergeht mit einer kleineren Zahl von Sitzen, oder dass umgekehrt ein Verlust von Zweitstimmen zu einem Zuwachs der Sitzzahl führt.³ Zur Untersuchung negativer Stimmgewichte im engeren Sinn reicht es, die Sitzänderungen auf die *Sitzzahlen* (absolut) zu beziehen.

Einige Entwürfe lassen flexible Bundestagsgrößen zu, so dass Zusatzsitze auf mehrere Parteien entfallen können. Die Aussage, ob eine gewisse Partei mehr Sitze bekommt, ist für die Beurteilung der Auswirkungen dann nicht ausreichend. Es muss der Bezug hergestellt werden, wie sich die Mehrsitze auf alle beteiligten Parteien verteilen.

Der Begriff *negative Stimmgewichte im weiteren Sinn* umfasst daher zusätzlich solche Situationen, in denen ein Zuwachs von Zweitstimmen für eine Partei A einen Sitzgewinn für eine andere Partei B bewirkt oder umgekehrt.⁴ Hier sind zum Studium der Änderungen die *Sitzanteile* (Sitzzahlen dividiert durch Gesamtsitze) in den Blick zu nehmen.

Bei den Entwürfen von CDU/CSU und FDP und von SPD bleiben Konstellationen mit negativen Stimmgewichten konstruierbar. Beide Entwürfe argumentieren, dass negative Stimmgewichte aber nur noch bei einem so komplexen Zusammenwirken der Systemkomponenten auftreten können, dass durch den Effekt keine Wahlentscheidungen beeinflusst werden und dass Wähler den Effekt nicht zu ihrem Vorteil operationalisieren können.

Bei den Entwürfen der Fraktion DIE LINKE und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist das Auftreten von negativen Stimmgewichten ausgeschlossen.

3. Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission

Für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 hatte die Bundesregierung zum ersten Mal Wahlbeobachter des Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingeladen. Der Bericht der OSZE/ODIHR-Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission)⁵ bezeichnet das Wahlsystem als “gut etabliert” und “von den Bürgern und Bürgerinnen hinreichend gut verstanden” und attestiert ihm insgesamt, dass es “im Einklang mit seiner Zielsetzung zu funktionieren” scheint.⁶

³ Siehe Abschnitt A.I.4 in [9].

⁴ In [22], S. 91, als “Stimmgewichtsumkehrung” bezeichnet.

⁵ www.osce.org/de/odihr/elections/germany/40879.

⁶ Ebenda, S. 6.

Diese positive Bewertung wird durch Empfehlungen für weitere Systemverbesserungen ergänzt.⁷ Nur der Entwurf der Fraktion DIE LINKE greift eine Anregung des OSZE/ODIHR-Berichts auf. Wir würden es für ein Zeichen souveräner Gelassenheit halten, wenn der Bundestag die Empfehlungen des Berichts so weit wie möglich berücksichtigen würde.

4. Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission des Europarats

Auf eine Empfehlung im OSZE/ODIHR-Bericht sei besonders hingewiesen. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) des Europarats hat im Oktober 2002 einen *Verhaltenskodex für Wahlen*⁸ angenommen, dessen Leitlinie I.2.2.iv Vorgaben für die Umsetzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit bei der Einteilung von Wahlkreisen macht. Danach sollte die Abweichung vom Einteilungsschlüssel unter 10 Prozent bleiben und darf—bis auf Ausnahmefälle—15 Prozent nicht übersteigen.

Im BWahlG betragen die Schwellenwerte 15 Prozent und 25 Prozent. In den drei Legislaturperioden seit 2002 hat der Bundestag es versäumt, der Wahlkreiskommission einen entsprechenden (Prüfungs-)Auftrag zu erteilen. Das Versäumnis sollte nachgeholt und im BWahlG die Schwellenwerte auf 10 Prozent und 15 Prozent gesenkt werden. Der jetzige Zeitpunkt würde sich auch deshalb gut dafür eignen, da die laufende Volkszählung beträchtliche Neuzuschnitte der Wahlkreise nötig machen wird.

SPEZIELLES

5. Föderale Sitzkontingentierung: Der Entwurf der CDU/CSU und FDP

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP⁹ wird zuvorderst jedem Wahlkreissieger ein (Direkt-)Mandat zugeteilt. Die nachfolgende Zweitstimmenauswertung geht wegen des Problems der negativen Stimmgewichte dreistufig vor. Als erstes werden die 598 Ausgangssitze des Bundestags den sechzehn Ländern zugeteilt. Bezugsgröße für die Bestimmung dieser Sitzkontingente sind die abgegebenen Stimmen, also alle Wähler. Als zweites wird separat für jedes Land berechnet, wie sich das Sitzkontingent auf die Landeslisten aufteilt. Bezugsgröße für diese Verhältnisrechnungen sind die zuteilungsberechtigten Zweitstimmen. Die dritte Stufe betrifft die Fälle, wenn “die Zahl der Zweitstimmen, die in den 16 Ländern nicht zu einem Sitz geführt haben”,¹⁰ zu groß wird, und ruft dann Zusatzsitze ins Leben. Bezugsgröße für diese Rechnung sind sogenannte Stimmreste.

⁷ Ebenda, S. 7, 9, 12, 14, 19, 22, 23, 25, 27, 28.

⁸ [www.venice.coe.int/docs/2002/CDL-AD\(2002\)023rev-ger.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2002/CDL-AD(2002)023rev-ger.pdf).

⁹ BT-Drucksache 17/6290 vom 28. Juni 2011.

¹⁰ Ebenda, S. 7.

Im Endergebnis kommen von der Landesliste einer Partei so viele Bewerber zum Zuge, wie die Zahl der Direktmandate hinter der Summe von Verhältnis- und Zusatzsitzen zurückbleibt. Ist die Zahl der Direktmandate größer als die Summe von Verhältnis- und Zusatzsitzen, entstehen in der Höhe der Unterschiedszahl *Überhangmandate*, die der Partei verbleiben. Bei Anwendung dieser Vorschriften auf die Wahl 2009 wären zu den 598 Ausgangssitzen 8 Zusatzsitze und 22 Überhangmandate hinzugekommen, die Bundestagsgröße also auf 628 Sitze angewachsen (siehe Abschnitt 9.2).

Der Entwurf beansprucht, dass negative Stimmgewichte “wesentlich seltener” auftreten.¹¹ Nicht richtig ist, dass negative Stimmgewichte “durch den Entwurf beseitigt” oder gar “komplett beseitigt” werden.¹² Dies Ziel würde erreicht, wenn die Bezugsgrößen für die Sitzkontingente der Länder die Bevölkerungszahlen wären, nicht die Wählerzahlen. Mit Bevölkerungszahlen würden negative Stimmgewichte komplett beseitigt, aber die Vertretungsgewichte der Mandate¹³ von Land zu Land auseinanderlaufen. Mit Wählerzahlen bleiben zwar negative Stimmgewichte möglich, aber die Vertretungsgewichte der Mandate werden weniger ungleich. Der Entwurf entscheidet sich für letzteres.¹⁴

Überhangmandate bleiben im Entwurf erhalten. Den notorischen Konflikt mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit will der Entwurf lösen, indem er “den Proporz nach Zweitstimmen nicht zum ausschließlichen Verteilungssystem” erhebt, sondern es darauf anlegt, “die Ergebnisse der vorgeschalteten Mehrheitswahl in Form der Direktmandate der Wahlkreisbewerber zu erhalten.”¹⁵ Wir sehen in der Aufwertung des Personenwahl-Elements zu einer *vorgeschalteten Mehrheitswahl* ein zentrales Anliegen des Entwurfs.

Die Relativierung der Verhältniswahl bei Aufwertung der Mehrheitswahl kann unseren Erachtens den Wahlgrundsätzen des Artikels 38 GG nur dann genügen, wenn signifikante Ergänzungen hinzutreten: Ein doppelter Stimmenerfolg muss auch für Überhangwähler ausgeschlossen werden (Unterabschnitt 5.1). Es muss geregelt werden, wer in freigewordene Überhangmandate nachrückt (5.2). Auch kleine Länder müssen hinreichend große Sitzkontingente bekommen, dass dort separate Verhältnisrechnungen Sinn machen (5.3). Die Wahlkreise müssen gleichgroß zugeschnitten werden (5.4).

¹¹ Ebenda, S. 6f.

¹² Ebenda, S. 8f. Zudem eröffnet der Entwurf einen neuen Entstehungsweg für negative Stimmgewichte im weiteren Sinn: Die 87 000 bayerischen NPD-Stimmen hätten ein Mandat mehr nach Bayern geholt, das der CSU zu Gute gekommen wäre. Eine Stimme für Partei A entfaltet also nicht prinzipiell Wirkung für Partei A, sondern gelegentlich für Partei B. Siehe [16] für dieses und weitere Beispiele.

¹³ Das *Vertretungsgewicht eines auf Partei A entfallenden Mandats* ist der Quotient aus der Zahl der Zweitstimmen der Partei A und der Zahl der Sitze der Partei A. Es gibt die durchschnittliche Wählerzahl an, die durch die Mandatsträger der Partei A vertreten werden. Siehe S. 78 in [22].

¹⁴ Die zuteilungsberechtigten Zweitstimmen wären eine sachgerechtere Bezugsgröße. Die meisten Staaten beziehen den Wahlkreisquotient auf Bevölkerungszahlen, siehe [19].

¹⁵ S. 8 in BT-Drucksache 17/6290, sowie S. 7 und 10f.

5.1. Doppelerfolgsausschluss für Überhangwähler

Der Entwurf betont die Regelungsbedürftigkeit der Problematik der “Berliner Zweitstimmen”. Um bei fehlender “Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate” ein “doppeltes Stimmgewicht” zu verhindern,¹⁶ verlieren die betroffenen Zweitstimmen ihre Zuteilungsberechtigung und verfallen. Das Problem der Berliner Zweitstimmen verblasst gegenüber Situationen, in denen Überhangmandate anfallen. Überhangmandate stellen von ihrem Wesen her eben solche Wahlkreismandate dar, die nicht auf Listenmandate anrechenbar sind. Das Problem doppelter Stimmgewichte tritt hier in einer geradezu grotesken Größenordnung auf.

Um in unseren Beispielrechnungen die Zahl der betroffenen Wähler so gering wie möglich zu halten, identifizieren wir Überhangmandate mit den Direktmandaten der Wahlkreissieger mit den schwächsten Erststimmenzahlen, bis die Unterschiedszahl ausgeschöpft ist. Als *Überhangwähler* bezeichnen wir die Wähler, die mit ihren Erststimmen Überhangmandate entstehen lassen. Die Zahl der Überhangwähler ist Legion:

Wahljahr	Überhangwähler (BWahlG mit DivStd)	Quelle
1994	717 337	S. 94 in [22]
1998	584 893	S. 94 in [22]
2002	270 162	S. 406f in [23]
2005	833 947	S. 893 in [24]
2009	1 095 739	S. 67, 69 in [6]

Soweit Überhangwähler mit der Zweitstimme die (erfolglose) Landesliste der Partei des Wahlkreissiegers gewählt haben, hat ihre Zweitstimme keinen eigenständigen Erfolg. “Soweit sie ihre Stimme aber gesplittet und mit der Zweitstimme die Landesliste einer anderen Partei gewählt haben, hat sowohl ihre Erststimme als auch ihre Zweitstimme Erfolg.”¹⁷ Getreu der Devise des Doppelerfolgsausschlusses würden die Zweitstimmen von splittenden Überhangwählern die Zuteilungsberechtigung verlieren und wären bei der Vergabe der Sitze an die Landeslisten nicht zu berücksichtigen.

So wären gemäß den Entwurfsvorschriften bei der Wahl 2009 nach dem Stimmresteaussgleich der CDU zwanzig Überhangmandate verblieben¹⁸ mit zusammen 894 922 CDU-Über-

¹⁶ S. 6 in BT-Drucksache 17/6290.

¹⁷ Ebenda, S. 6.

¹⁸ Siehe Abschnitt 9.2.

hangwählern.¹⁹ Schätzungen der repräsentativen Wahlstatistik besagen,²⁰ dass 2009 etwa ein Viertel der CDU-Wähler ihre Zweitstimme einer anderen Partei gegeben haben, davon achtzehn Prozent der FDP und drei Prozent der SPD. Somit wären schätzungsweise 230 000 Zweitstimmen zu kassieren, davon 160 000 der FDP und 25 000 der SPD.²¹ Dies verlangt die Devise des Doppelerfolgsausschlusses und diese Devise ist herrschende Meinung.

Die herrschende Meinung ist allerdings nicht unsere Meinung. Wir halten das Konzept eines Doppelerfolgsausschlusses für absurd. Wie kann der Gesetzgeber dem Wahlvolk auf den Stimmzetteln in großen Lettern versprechen “Sie haben 2 Stimmen” und dann die zweite Stimme kassieren, obwohl gerade sie die “maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien” ist? Wenn die Wähler zwei Stimmen haben, sollen sie mit beiden punkten können. Wozu sonst haben sie denn zwei Stimmen?

Der Widerspruch kommt zu Stande, weil das BWahlG auf ein gewisses unterstelltes Wählerverhalten fixiert ist, auch wenn manche Wähler sich anders verhalten und angesichts des Grundsatzes der freien Wahl dazu auch berechtigt sind.²² Der Schwarze Peter ist nicht in der Hand der Wähler, sondern des Gesetzgebers. Das BWahlG verspricht eine “mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl”. Die gesetzgeberische Herausforderung besteht darin, zwischen Personen- und Verhältniswahl eine Verbindung zu schaffen, die Erst- und Zweitstimmen materiell zusammenwirken lässt. Dann ist die sich einstellende Sitzzuteilung beiden Stimmen gemeinsam geschuldet und das Konzept des Doppelerfolgs erübrigt sich.

Die drei Oppositionsentwürfe zielen nach unserem Verständnis darauf ab, die Verbindung von Personen- und Verhältniswahl enger auszugestalten als im BWahlG. In den Auswertungen werden die Ergebnisse von Erst- und Zweitstimmen—zum Teil mehrfach—aufeinander bezogen. Die Personenwahl ist in die Verhältniswahl eingebettet und das Konzept des Doppelerfolgsausschlusses wird somit obsolet.²³

Beim Koalitionsentwurf steht dieses Argument nicht zur Verfügung. Die Personenwahl ist in Form einer Mehrheitswahl der Verhältniswahl vorgeschaltet. Wir sehen nicht, mit welchen Argumenten der Doppelerfolgsausschluss von splittenden Überhangwählern abgewehrt werden könnte.

¹⁹ Die zwanzig Überhangmandate sind auf S. 69 in [6] aufgelistet. — Bei der Auswertung gemäß BWahlG kommt als 21. CDU-Überhangmandat das des Wahlkreises 263 (Göppingen) hinzu, wo auf den siegreichen Bewerber 55 049 Erststimmen entfielen. Zusammen mit den CSU-Überhangmandaten (S. 67 in [6]) ergeben sich die 1 095 739 BWahlG-Überhangwähler in vorstehender Tabelle.

²⁰ Schaubild 11 in [10].

²¹ Genauer: 25.6% von 894 922 sind 229 200.0 und 17.9% sind 160 191.0 und 2.8% sind 25 057.8.

²² Für weitere Paradoxien dieser Art siehe [17].

²³ Jedenfalls erübrigt sich das Problem des Doppelerfolgs *bei Überhangmandaten* für die drei Entwürfe, da dort am Ende entweder keine Überhangmandate mehr existieren oder sie ausgeglichen sind.

5.2. Nachrücken in Überhangmandate

Im allgemeinen wird ein ausgeschiedener oder verstorbener Abgeordneter durch einen Kandidaten aus der Landesliste seiner Partei ersetzt. Im besonderen gilt dies nicht, solange die Partei in dem betreffenden Land (mindestens) ein Überhangmandat innehat. Frei werdende Überhangmandate fallen gemäß § 48 BWahlG ersatzlos weg.

Die Aufwertung des Personenwahl-Elements zu einer vorgeschalteten Mehrheitswahl lässt eine beträchtliche Zunahme von Überhangmandaten vermuten, weil sie Wähler und Wählerinnen ermutigt, durch Stimmensplitting der Erzeugung von Überhangmandaten nachhelfen.²⁴ Mit wachsender Zahl von Überhangmandaten steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie eine Regierungsmehrheit begründen. Bei einem ersatzlosen Wegfall von Überhangmandaten bräuchte die Opposition nur abzuwarten, bis die Regierungsmehrheit vergeht.

Das Horrorszenario einer aussterbenden Überhangsmehrheit kann keiner wollen.²⁵ Eine Beibehaltung und sogar Forcierung von Überhangmandaten ohne Schaffung einer tauglichen Ersatzwahlregelung halten wir für verantwortungslos.

5.3. Natürliche Sperrklausel und Fünfprozenthürde

Der Entwurf beschließt die Zweitstimmenverrechnung mit einer Stimmresteverwertung auf Bundesebene (§ 6 IIa). Die mangelhafte Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Autoren einen zuletzt entdeckten Schwachpunkt schnell noch korrigieren wollten.²⁶

Im vorliegenden Fall hat der Schwachpunkt einen Namen: natürliche Sperrklausel. Das Sitzkontingent eines (kleineren) Landes ist möglicherweise so gering, dass erst ein Stimmenanteil von weit über fünf Prozent zu einem Mandat führt. Dieses Defizit wird auch von § 6 IIa nicht behoben.

Das Schweizerische Bundesgericht hält es für unvereinbar mit der schweizerischen Bundesverfassung, dass zu kleine Sitzkontingente über den Umweg der natürlichen Sperrklausel eine explizit vorgegebene Prozenthürde aushebeln.²⁷ Es wäre verwunderlich, wenn das Deutsche Bundesverfassungsgericht aus Sicht des Grundgesetzes anders urteilen würde.

Wir verdeutlichen das Problem am Beispiel der Freien Hansestadt Bremen. Ausgehend von den Zahlen 2009 lassen wir alles andere konstant, geben aber in Bremen der FDP 12 000

²⁴ Siehe auch S. 25 in [2].

²⁵ S. 412f in [23].

²⁶ Mit einem Korrekturversuch in letzter Minute befände sich der Entwurf in illustrierender Gesellschaft. Selbst eine Autorität wie Nikolaus von Kues (1401–1464) hing an sein Königswahlssystem zum Schluss eine *Cautela* an, die auch nichts taugte. Siehe Abschnitt 2.1.6 in [14]. — Die methodische Kritik an § 6 IIa ist unergiebig, wir schieben sie an das Ende unserer Stellungnahme nach Abschnitt 11.

²⁷ Siehe [8].

Zweitstimmen weniger und den anderen vier Parteien je 3 000 Stimmen mehr.

Hypothetisch	Zweitstimmen	Quotient	DivStd
SPD	105 419	1.8	2
CDU	83 964	1.4	1
GRÜNE	55 283	0.9	1
LINKE	51 369	0.9	1
FDP	23 968	0.4	0
Summe [Divisor]	320 003	[60 000]	5

Unter dieser Hypothese bleibt es gemäß § 6 IIa bundesweit bei nur einem FDP-Zusatzsitz; dieser geht nach Sachsen. Trotz 7.5 Prozent Zweitstimmen²⁸ gibt es in Bremen keinen Sitz für die FDP. Mit etwas Fantasie lassen sich die Zahlen soweit auf die Spitze treiben, dass sogar 14 Prozent Zweitstimmen nicht ausreichen, um einen Sitz zu bekommen.²⁹

Obendrein ist der Effekt leicht vermeidbar, wenn auch nicht mit einer Konstruktion wie § 6 IIa des Entwurfs. Geht man von fünf Parlamentsparteien aus, ist ein Sitzkontingent von zwölf oder mehr Sitzen notwendig, damit die natürliche Sperrklausel unter der Fünfprozenthürde bleibt. Das Minimum 12 wird von Hamburg gerade erreicht, aber vom Saarland (8 Sitze) und Bremen (5) unterschritten.

Zur Vermeidung des Effekts könnten nach alter Weise Wahlkreisverbände gebildet werden. Das Saarland kann mit Rheinland-Pfalz einen Wahlkreisverband bilden³⁰ und Bremen mit Niedersachsen einen anderen. Eine zeitgemäßere Art könnte sich an Formeln orientieren, die für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments diskutiert werden.³¹ Jedes Land erhält zwölf Grundmandate und die übrigen 406 Bundestagssitze werden proportional zugeteilt. Oder man könnte auch hier eine Kompensationslösung erwägen: Alle 598 Ausgangssitze werden proportional zugeteilt unter der Maßgabe, dass jedes Land mindestens zwölf Sitze erhält (Augsburger Zuteilungsverfahren). Bei dieser Lösung werden die benötigten elf Sitze, um Bremen und das Saarland auf das Niveau von je zwölf Sitzen zu heben, von größeren Ländern abgezogen.

²⁸ Genauer $23\,968/320\,003 = 7.4899$ Prozent.

²⁹ Die *natürliche Sperrklausel* gibt den Stimmenanteil an, ab dem eine Partei sicher mindestens einen Sitz zugeteilt bekommt. Sie hängt ab von der Zuteilungsmethode, der Hausgröße h und der Listenzahl ℓ . Für das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) lautet die Formel $1/(2h - \ell + 2)$, siehe Schaubild 3 in [26]. Im Beispielfall Bremen ergibt sich $1/(10 - 5 + 2) = 1/7 = 14.3$ Prozent. Darunter, etwa bei 14 Prozent Stimmenanteil, gibt es Beispielfälle, in denen die Partei leer ausgeht. Der ominöse § 6 IIa des Entwurfs ändert an der Formel rein gar nichts.

³⁰ Siehe S. 275 in [15].

³¹ Siehe [13].

5.4. Gleichheit der Wahlkreise

Als Vorbild für Fragen des Mehrheitswahlrechts gilt gemeinhin das Vereinigte Königreich. Im aktuellen *Parliamentary Voting System and Constituencies Act 2011*³² wird verlangt, dass die Wahlkreisgrößen maximal um fünf Prozent vom nationalen Durchschnitt nach oben oder nach unten abweichen dürfen.³³ Der Bericht der Wahlkreiskommission kann vom Unterhaus angenommen oder zurückverwiesen, nicht aber geändert werden.³⁴

Bei einer Übernahme der Fünfprozentgrenze in das BWahlG empfehlen wir, bei den Abweichungen der Wahlkreisgrößen von den jeweiligen Landesdurchschnitten auszugehen.³⁵ Wegen der vorausgehenden Kontingentierung auf die Länder kann der Bereich von plus/minus fünf Prozent um den Bundesdurchschnitt den Gestaltungsspielraum beträchtlich einengen. Eine Zentrierung an den Landesdurchschnitten erscheint sachgemäßer.

6. Proporzwahrende Anpassung: Der Entwurf der SPD

Im Gesetzentwurf der SPD³⁶ wird die Bundestagsgröße nach oben angepasst, bis alle Anfangsüberhangmandate am Ende von der Verhältnisrechnung getragen werden. Der Entwurf geht in drei Schritten vor. Der Anfangsschritt ist derselbe wie im BWahlG. Die 598 Ausgangssitze werden in einer Oberzuteilung den Parteien zugeteilt und in den folgenden Untertzuteilungen je Partei an ihre Landeslisten weitergereicht. Falls im Anfangsschritt Überhangmandate auftreten, wird im zweiten Schritt die Gesamtsitzzahl nach oben angepasst, bis alle Anfangsüberhangmandate in der Oberzuteilung Platz finden. Der dritte Schritt ist die Endzuteilung mit der Maßgabe, dass jede Landesliste mindestens so viele Sitze erhält, wie sie Direktmandate errungen hat (Augsburger Zuteilungsverfahren).

Bei der Wahl 2009 hätten diese Vorschriften die Bundestagsgröße auf 666 Sitze angepasst, um die anfänglichen drei CSU-Überhangmandate in der Oberzuteilung und 21 Überhangmandate in der CDU-Anfangsunterzuteilung in die Verhältnisrechnung einzubetten (siehe Abschnitt 9.3). Dem übermäßigen Anwachsen der Bundestagsgröße soll dadurch begegnet werden, dass in der kommenden Legislaturperiode die Zahl der Wahlkreise ver-

³² www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/1/contents.

³³ Ebenda, Part 2, Section 11, Rule 2. Das Gesetz zählt einige wenige Ausnahmefälle auf. Die Abweichungsgrenze 3.5 Prozent wurde auch diskutiert. — Neuseeland hatte seit 1956 eine Fünfprozentgrenze. Beim Wechsel zu einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wurde die Grenze auf zehn Prozent ermäßigt. Siehe S. 43 und 134 in [11]. — In den USA sind die Abweichungen so gering wie menschenmöglich: In Pennsylvania haben alle 19 Wahlkreise 646 371 oder 646 372 Bewohner. In Texas umfasst jeder der 32 Wahlkreise 651 619 oder 651 620 Bewohner. Siehe S. 98 in [1].

³⁴ In Neuseeland sind die Entscheidungen der Wahlkreiskommission endgültig. Siehe S. 140 in [11].

³⁵ So auch die Empfehlung in [5], S. 37–41, für das Vereinigte Königreich.

³⁶ BT-Drucksache 17/5895 vom 24. Mai 2011.

ringert wird.³⁷ Die Neugestaltung der Wahlkreise würde zusammenfallen mit den wohl beträchtlichen Änderungen, die die laufende Volkszählung nach sich ziehen wird. Die volle Umsetzung des Entwurfs erstreckt sich also über zwei Legislaturperioden.

Während im Anfangsschritt von Überhangmandaten noch die Rede ist, kommt der Begriff in der Endzuteilung nicht mehr vor. Es gibt am Ende weder Überhangmandate noch Überhangwähler und auch kein Doppelerfolgsausschlussproblem. Zudem erlaubt es die engere Verzahnung von Personen- und Verhältniswahl, die Probleme erstens des Nachrückens in Überhangmandate und zweitens des Ersetzens von vor der Wahl ausgeschiedenen Wahlkreisbewerbern systemkonformer zu regeln als im BWahlG.

Das Nachrückverbot in Überhangmandate wird gegenstandslos, weil es in der endgültigen Zuteilung keine mehr gibt.³⁸ Stattdessen wird gemäß § 48 BWahlG ein freigewordenes Mandat aus der Landesliste wieder besetzt. Größe und parteipolitische Zusammensetzung des Bundestags bleiben über die gesamte Legislaturperiode konstant. Zweitens können ausgefallene Wahlkreisbewerber durch einen Listenkandidaten ersetzt werden.³⁹ Mit dieser Konstruktion kann die Nachwahl am Tag der Hauptwahl stattfinden.⁴⁰ Diese Regelung ist keine Ideallösung, erscheint uns aber im Ermessen des Gesetzgebers zu bleiben. Jede später stattfindende Nachwahl bringt andere Probleme mit sich.

Im Vergleich mit anderen Optionen,⁴¹ die dem Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts Folge leisten, bleibt die proporzwahrende Anpassung der Bundestagsgröße bemerkenswert nahe am alten System.⁴² Wie bisher garantiert sie jedem Wahlkreissieger ein Direktmandat und wie bisher strahlen Anfangsüberhangmandate einer Partei nicht auf ihre Listenmandate in anderen Ländern aus. Einzig der Charakter als unverhältnismäßige Bonussitze, den Überhangmandate im bisherigen BWahlG genießen, geht den Anfangsüberhangmandaten verloren, da die Endzuteilung sie proportionalisiert.⁴³

Allerdings kommt der Bonuscharakter den Anfangsüberhangmandaten nicht gänzlich abhanden. Denn es ist eine Anfangsüberhangpartei, die die Endgröße des Bundestags bestimmt und "den letzten Sitz" bekommt. Bei der Wahl 2009 würde der 666. Sitz an die CDU gehen. Die CSU wäre eine zweite Kandidatin gewesen. Generell ist nicht vorhersagbar, welche Überhangpartei vom "Vorteil des letzten Sitzes" begünstigt wird.⁴⁴

³⁷ Ebenda, S. 2.

³⁸ Ebenda, S. 4.

³⁹ Ebenda, S. 4.

⁴⁰ Sechs der sieben Nachwahlen seit 1961 gingen auf den Tod eines Wahlkreisbewerbers zurück. Davon fand die Nachwahl zweimal am Tag der Hauptwahl statt und viermal später. Siehe [12].

⁴¹ Siehe [25], [6], [21] m.w.N.

⁴² Siehe [18].

⁴³ Für eine Problematisierung des Bonuscharakters von Überhangmandaten siehe S. 421 in [4].

⁴⁴ Bei mehreren Wahldistrikten können diese Vorteile kumulieren, siehe [3].

7. Ausgleich und Kompensation: Der Entwurf der Fraktion DIE LINKE

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE⁴⁵ verfolgt mehrere Anliegen und greift unter anderem dabei auch eine Anregung des OSZE/ODIHR-Berichts auf. Wir beschränken uns hier auf die Entwurfsteile, in denen zur Entfernung negativer Stimmgewichte das Stimmenverrechnungsverfahren neu geordnet wird. Die Gliederung in Oberzuteilung und Unterzuteilungen folgt dem Beispiel des BWahlG. Treten in der Oberzuteilung Überhangmandate auf, werden durch Erhöhung der Bundestagsgröße so viele Ausgleichsmandate geschaffen, wie zur Herstellung einer vollen Verhältnismäßigkeit erforderlich sind. Treten bei einer Partei in ihrer Unterzuteilung Überhangmandate auf, so werden sie durch entsprechend viele Listenmandate ihrer anderen Landeslisten kompensiert.

Bei Anwendung dieser Vorschriften auf die Wahl 2009 wäre die Bundestagsgröße auf 641 Sitze angewachsen. Die drei CSU-Überhangmandate wären also mit vierzig Ausgleichsmandaten aufgewogen worden. Insgesamt wären 186 Sitze auf die CDU entfallen, so dass über die 173 CDU-Direktmandaten hinaus weitere dreizehn CDU-Listenmandate vergeben worden wären (siehe Abschnitt 9.4).

Von der Schaffung von Ausgleichsmandaten machen auch viele Landeswahlgesetze Gebrauch. Im Gegensatz zu diversen verkorksten Formulierungen, die sich in den Landeswahlgesetzen zum Thema Ausgleichsmandate finden, präsentiert der Entwurf eine kompetente und funktionale Normierung. Die Kompensationsstrategie hinsichtlich des Auftretens von Überhangmandaten in einer der Unterzuteilungen lehnt sich an den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

8. Kappung und Kompensation: Der Entwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der zeitig eingebrachte Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁴⁶ enthält eine Regelung, um Überhangmandate in der Oberzuteilung zu unterbinden. Die Regelung sieht vor, dass die Wahlkreissieger der betreffenden Partei in dem betreffenden Land nach Stimmenanteilen gereiht werden und in dieser Reihung nur so viele zum Zuge kommen, wie die Verhältnisrechnung Sitze bereitstellt. Die Wahlkreissieger mit den geringsten Stimmenanteilen werden gekappt und erhalten kein Mandat. In der Unterzuteilung einer Partei werden Überhangmandate durch entsprechend viele Listenmandate aus nicht-überhängenden Landeslisten kompensiert.

⁴⁵ BT-Drucksache 17/5896 vom 25. Mai 2011.

⁴⁶ BT-Drucksache 17/4694 vom 9. Februar 2011.

Bei Anwendung dieser Vorschriften hält der Bundestag seine Ausgangsgröße von 598 Sitzen immer bei. Da in der Wahl 2009 in der Oberzuteilung 45 CSU-Direktmandate einhergingen mit nur 42 CSU-Verhältnissitzen, kommen die drei Wahlkreissieger mit den schwächsten Erststimmenanteilen (36.6 und 36.5 und 36.4 Prozent) nicht mehr zum Zuge. Bei den Untertzuteilungen tritt für die CDU der Sonderfall ein, dass die Direktmandate den Verhältnismandaten gleich kommen. Alle 173 CDU-Sitze werden von Wahlkreissiegern eingenommen, es gibt keine CDU-Listenmandate (siehe Abschnitt 9.5).

Der Entwurf folgt einer Vorlage aus der 16. Legislaturperiode,⁴⁷ zu dem wir in der damaligen Anhörung Stellung genommen haben.⁴⁸ Damals blieben Überhangmandate in der Oberzuteilung unangetastet, jetzt werden sie gekappt. In der Tat wird auch der damalige Entwurf dem Gesetzgebungsauftrag gerecht, weil sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf das Auftreten negativer Stimmgewichte bei Untertzuteilungen beschränkt.

Der Entwurf erscheint uns am nächsten an einer Linie, die sich ausschließlich an der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung orientiert. Die Kappung von Überhangmandaten in der Oberzuteilung wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof schon 1954 geprüft und für vereinbar mit der bayerischen Verfassung gehalten.⁴⁹ Die Kompensation von Überhangmandaten in den Untertzuteilungen innerhalb einer Partei durch andere Landeslisten passt zur stets wiederholten Sicht des Bundesverfassungsgerichts, dass das BWahlG im Grundcharakter eine Verhältniswahl gestaltet und die Einbeziehung der föderalen Gliederung nachrangig zu sehen ist.

Trotz der innerrechtlichen Geradlinigkeit trafen beide Entwürfe in den ersten Beratungen im Plenum auf massiven politischen Gegenwind. Die Argumente sind dabei dieselben geblieben wie die, die schon 1996 in der Reformkommission für die Größe des Deutschen Bundestages gegen die Kompensation von Überhangmandaten vorgetragen wurden.⁵⁰ Sie kreisen vor allem um den Kritikpunkt, dass die parteiinterne, länderübergreifende Verrechnung von Listenmandaten die föderale Organisationsstruktur der Wahlen in einem Maße verändert, die von den Kritikern nicht gewollt ist. Diese Kritik wird auch dem aktuellen Entwurf entgegengehalten. Sie wird aber gegenstandslos, wenn—wie im SPD-Entwurf—die Bestände von Direkt- und Listenmandaten nicht umgeschichtet werden, sondern erhalten bleiben oder eine Anpassung nach oben erfahren.

⁴⁷ BT-Drucksache 16/11885 vom 11. Februar 2009.

⁴⁸ Ausschussdrucksache 16(4)592 A. Dort ist das Rechenverfahren zur Kompensation von Überhangmandaten aus anderen Landeslisten derselben Partei—das *direktmandatsbedingte* Divisorverfahren mit Standardrundung (Augsburg Zuteilungsverfahren)—eingehend beschrieben.

⁴⁹ Siehe [7].

⁵⁰ S. 19f in BT-Drucksache 13/4560 vom 8. Mai 1996.

METHODISCHES

9. Beispielrechnungen der Gesetzentwürfe anhand der Bundestagswahl 2009

Anhand der Wahlergebnisse aus dem Jahr 2009 werden die Sitzzuteilungen des Bundeswahlgesetzes und der vier Gesetzentwürfe vorgerechnet.

Quellen:

Wahlergebnisse:	www.bundeswahlleiter.de
Bundeswahlgesetz:	www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/BJNR003830956.html
BT-Drucksachen:	dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/046/1704694.pdf dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705895.pdf dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/058/1705896.pdf dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706290.pdf
Zu BT-Drucksache 17/6290:	ulrichwiesner.de/stimmgewicht/KringsRuppertC.html

Abkürzungen:

Dir.	Direktmandate
Zweitst.	Zweitstimmen
DivStd	Sitze des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers)
dirDiv	Sitze der direktmandatsbedingten Variante (Augsburger Zuteilungsverfahren)
Sa.	Summe
Div.	Divisor
Ü-OZ	Überhangmandate in der Oberzuteilung (externe Überhangmandate)
Ü-UZ	Überhangmandate in der Unterzuteilung (interne Überhangmandate)
Ü	Überhangmandate in der separaten Zuteilung eines Landes (BT-Drucksache 17/6290)
Z	Zusatzsitze nach Stimmrestausgleich (BT-Drucksache 17/6290)

9.1. Bundeswahlgesetz

Oberzuteilung mit Überhangmandaten: § 6 V. In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 I) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt.

Partei	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-OZ	
CDU	173	11 828 277	173.4	173	0	
SPD	64	9 990 488	146.497	146	0	
FDP	0	6 316 080	92.6	93	0	Für die CSU fallen drei Überhangsmandate in der Oberzuteilung an.
LINKE	16	5 155 933	75.6	76	0	
GRÜNE	1	4 643 272	68.1	68	0	
CSU	45	2 830 238	41.502	42	3	
Sa.[Div.]	299	40 764 288	[68 196]	598	3	

CDU	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	
SH	9	518 457	7.51	8	1	
MV	6	287 481	4.2	4	2	
HH	3	246 667	3.6	4	0	
NI	16	1 471 530	21.3	21	0	
HB	0	80 964	1.2	1	0	Unterzuteilungen mit Überhangmandaten: Für die CDU fallen in der Unterzuteilung 21 Überhangmandate an.
BB	1	327 454	4.7	5	0	
ST	4	362 311	5.3	5	0	
BE	5	393 180	5.7	6	0	
NW	37	3 111 478	45.1	45	0	
SN	16	800 898	11.6	12	4	Für die SPD, FDP, DIE LINKE und DIE GRÜNE liegt die Anzahl der Direktmandate in jedem Land unter der Anzahl an Verhältnissitzen.
HE	15	1 022 822	14.8	15	0	
TH	7	383 778	5.6	6	1	
RP	13	767 487	11.1	11	2	
BY	-	-	-	-	-	
BW	37	1 874 481	27.2	27	10	
SL	4	179 289	2.6	3	1	
Sa.[Div.]	173	11 828 277	[69 000]	173	21	

SPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	FDP	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ
SH	2	430 739	6.3	6	0	SH	0	261 767	3.8	4	0
MV	0	143 607	2.1	2	0	MV	0	85 203	1.2	1	0
HH	3	242 942	3.6	4	0	HH	0	117 143	1.7	2	0
NI	14	1 297 940	19.1	19	0	NI	0	588 401	8.53	9	0
HB	2	102 419	1.51	2	0	HB	0	35 968	0.52	1	0
BB	5	348 216	5.1	5	0	BB	0	129 642	1.9	2	0
ST	0	202 850	3.0	3	0	ST	0	124 247	1.8	2	0
BE	2	348 082	5.1	5	0	BE	0	198 516	2.9	3	0
NW	27	2 678 956	39.4	39	0	NW	0	1 394 554	20.2	20	0
SN	0	328 753	4.8	5	0	SN	0	299 135	4.3	4	0
HE	6	812 721	12.0	12	0	HE	0	527 432	7.6	8	0
TH	0	216 593	3.2	3	0	TH	0	120 635	1.7	2	0
RP	2	520 990	7.7	8	0	RP	0	364 673	5.3	5	0
BY	0	1 120 018	16.47	16	0	BY	0	976 379	14.2	14	0
BW	1	1 051 198	15.46	15	0	BW	0	1 022 958	14.8	15	0
SL	0	144 464	2.1	2	0	SL	0	69 427	1.0	1	0
Sa.[Div.]	64	9 990 488	[68 000]	146	0	Sa.[Div.]	0	6 316 080	[69 000]	93	0

LINKE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	GRÜNE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ
SH	0	127 203	1.8	2	0	SH	0	203 782	3.0	3	0
MV	1	251 536	3.6	4	0	MV	0	47 841	0.7	1	0
HH	0	99 096	1.4	1	0	HH	0	138 454	2.0	2	0
NI	0	380 373	5.51	6	0	NI	0	475 742	6.9	7	0
HB	0	48 369	0.7	1	0	HB	0	52 283	0.8	1	0
BB	4	395 566	5.7	6	0	BB	0	84 567	1.2	1	0
ST	5	389 456	5.6	6	0	ST	0	61 734	0.9	1	0
BE	4	348 661	5.1	5	0	BE	1	299 535	4.3	4	0
NW	0	789 814	11.4	11	0	NW	0	945 831	13.7	14	0
SN	0	551 461	8.0	8	0	SN	0	151 283	2.2	2	0
HE	0	271 455	3.9	4	0	HE	0	381 948	5.54	6	0
TH	2	354 875	5.1	5	0	TH	0	73 838	1.1	1	0
RP	0	205 180	3.0	3	0	RP	0	211 971	3.1	3	0
BY	0	429 371	6.2	6	0	BY	0	719 265	10.4	10	0
BW	0	389 637	5.6	6	0	BW	0	755 648	11.0	11	0
SL	0	123 880	1.8	2	0	SL	0	39 550	0.6	1	0
Sa.[Div.]	16	5 155 933	[69 000]	76	0	Sa.[Div.]	1	4 643 272	[69 000]	68	0

9.2. CDU/CSU und FDP: BT-Drucksache 17/6290

Zusammensetzung des Bundestages: § 6 I. Die von der Gesamtzahl der Sitze (§ 1 I) auf jedes Land entfallende Zahl der Sitze wird nach der Zahl der Wähler in jedem Land mit demselben Berechnungsverfahren ermittelt, das nach § 1 II Satz 2 bis 7 für die Verteilung der Sitze auf die Landeslisten angewandt wird.

Separate Sitzzuteilung in den Ländern: In jedem Land werden die Sitze mittels der Divisormethode mit Standardrundung an die Parteien zugeteilt.

Land	Wähler	Quotient	DivStd
SH	1 644 384	22.4	22
MV	882 176	12.0	12
HH	896 053	12.2	12
NI	4 482 349	61.1	61
HB	343 027	4.7	5
BB	1 425 302	19.4	19
ST	1 226 721	16.7	17
BE	1 752 839	23.9	24
NW	9 493 850	129.3	129
SN	2 285 953	31.1	31
HE	3 244 641	44.2	44
TH	1 247 764	17.0	17
RP	2 233 548	30.4	30
BY	6 720 532	91.6	92
BW	5 530 242	75.3	75
SL	596 194	8.1	8
Sa.[Div.]	44 005 575	[73 400]	598

SH	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	9	518 457	7.4	7	2
SPD	2	430 739	6.2	6	0
FDP	0	261 767	3.7	4	0
LINKE	0	127 203	1.8	2	0
GRÜNE	0	203 782	2.9	3	0
Sa.[Div.]	11	1 541 948	[70 000]	22	2
HH	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	3	246 667	3.52	4	0
SPD	3	242 942	3.47	3	0
FDP	0	117 143	1.7	2	0
LINKE	0	99 096	1.4	1	0
GRÜNE	0	138 454	2.0	2	0
Sa.[Div.]	6	844 302	[70 000]	12	0

HB	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	0	80 964	1.2	1	0
SPD	2	102 419	1.46	1	1
FDP	0	35 968	0.51	1	0
LINKE	0	48 369	0.7	1	0
GRÜNE	0	52 283	0.7	1	0
Sa.[Div.]	2	320 003	[70 000]	5	1
ST	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	4	362 311	5.2	5	0
SPD	0	202 850	2.9	3	0
FDP	0	124 247	1.8	2	0
LINKE	5	389 456	5.6	6	0
GRÜNE	0	61 734	0.9	1	0
Sa.[Div.]	9	1 140 598	[70 000]	17	0

NW	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	37	3 111 478	45.1	45	0
SPD	27	2 678 956	38.8	39	0
FDP	0	1 394 554	20.2	20	0
LINKE	0	789 814	11.4	11	0
GRÜNE	0	945 831	13.7	14	0
Sa.[Div.]	64	8 920 633	[69 000]	129	0
HE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	15	1 022 822	14.6	15	0
SPD	6	812 721	11.6	12	0
FDP	0	527 432	7.53	8	0
LINKE	0	271 455	3.9	4	0
GRÜNE	0	381 948	5.46	5	0
Sa.[Div.]	21	3 016 378	[70 000]	44	0

RP	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	13	767 487	11.3	11	2
SPD	2	520 990	7.7	8	0
FDP	0	364 673	5.4	5	0
LINKE	0	205 180	3.0	3	0
GRÜNE	0	211 971	3.1	3	0
Sa.[Div.]	15	2 070 301	[68 000]	30	2

MV	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	6	287 481	4.1	4	2
SPD	0	143 607	2.1	2	0
FDP	0	85 203	1.2	1	0
LINKE	1	251 536	3.6	4	0
GRÜNE	0	47 841	0.7	1	0
Sa.[Div.]	7	815 668	[70 000]	12	2
NI	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	16	1 471 530	21.3	21	0
SPD	14	1 297 940	18.8	19	0
FDP	0	588 401	8.503	9	0
LINKE	0	380 373	5.497	5	0
GRÜNE	0	475 742	6.9	7	0
Sa.[Div.]	30	4 213 986	[69 200]	61	0

BB	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	1	327 454	4.7	5	0
SPD	5	348 216	5.0	5	0
FDP	0	129 642	1.9	2	0
LINKE	4	395 566	5.7	6	0
GRÜNE	0	84 567	1.2	1	0
Sa.[Div.]	10	1 285 445	[70 000]	19	0
BE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	5	393 180	6.0	6	0
SPD	2	348 082	5.4	5	0
FDP	0	198 516	3.1	3	0
LINKE	4	348 661	5.4	5	0
GRÜNE	1	299 535	4.6	5	0
Sa.[Div.]	12	1 587 974	[65 000]	24	0

SN	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	16	800 898	11.8	12	4
SPD	0	328 753	4.8	5	0
FDP	0	299 135	4.4	4	0
LINKE	0	551 461	8.1	8	0
GRÜNE	0	151 283	2.2	2	0
Sa.[Div.]	16	2 131 530	[68 000]	31	4
TH	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	7	383 778	5.7	6	1
SPD	0	216 593	3.2	3	0
FDP	0	120 635	1.8	2	0
LINKE	2	354 875	5.3	5	0
GRÜNE	0	73 838	1.1	1	0
Sa.[Div.]	9	1 149 719	[67 000]	17	1

BY	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CSU	45	2 830 238	42.7	43	2
SPD	0	1 120 018	16.9	17	0
FDP	0	976 379	14.7	15	0
LINKE	0	429 371	6.48	6	0
GRÜNE	0	719 265	10.8	11	0
Sa.[Div.]	45	6 075 271	[66 300]	92	2

BW	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü	SL	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü
CDU	37	1 874 481	27.6	28	9	CDU	4	179 289	2.4	2	2
SPD	1	1 051 198	15.46	15	0	SPD	0	144 464	1.9	2	0
FDP	0	1 022 958	15.0	15	0	FDP	0	69 427	0.9	1	0
LINKE	0	389 637	5.7	6	0	LINKE	0	123 880	1.7	2	0
GRÜNE	0	755 648	11.1	11	0	GRÜNE	0	39 550	0.53	1	0
Sa.[Div.]	38	5 093 922	[68 000]	75	9	Sa.[Div.]	4	556 610	[75 000]	8	2

Zusatzsitze für bundesweiten Stimmrestausgleich: § 6 IIa. *Ist der Quotient aus der Summe der positiven Abweichungen der auf die Landeslisten einer Partei entfallenen Zweitstimmen von den nach Absatz 2 Satz 6 für die errungenen Sitze erforderlichen Zweitstimmen geteilt durch die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Stimmzahl größer als 0,5, werden den Landeslisten dieser Partei mit der höchsten positiven Abweichung weitere Sitze nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz zugeteilt.*

Der Stimmrest einer Partei in einem Land ist der Positivteil der Differenz zwischen Zweitstimmen und der Anzahl an Sitzen multipliziert mit der Landes-Hare-Quote. Dabei ist die Landes-Hare-Quote der Quotient aus zuteilungsberechtigten Zweitstimmen in diesem Land geteilt durch das Sitzkontingent. Z.B. berechnen sich die Reststimmen der CDU in Schleswig-Holstein zu $518\,457 - 7 \cdot (1\,541\,948/22) = 27\,837.2$.

Die Summe der Stimmreste einer Partei wird durch die Bundes-Hare-Quote $40\,764\,288/598 = 68\,167.7$ geteilt. Der standardmäßig gerundete Quotient bestimmt die Anzahl der Zusatzsitze. Diese gehen an die mit '†' gekennzeichneten Landeslisten.

Land	DivStd	Zweist.	Landes-Hare-Quote	CDU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE	CSU
SH	22	1 541 948	70 088.5	27 837.2†	10 207.7	0.0	0.0	0.0	–
MV	12	815 668	67 972.3	15 591.7	7 662.3	17 230.7	0.0	0.0	–
HH	12	844 302	70 358.5	0.0	31 866.5	0.0	28 737.5	0.0	–
NI	61	4 213 986	69 081.7	20 813.5	0.0	0.0	34 964.3†	0.0	–
HB	5	320 003	64 000.6	16 963.4	38 418.4†	0.0	0.0	0.0	–
BB	19	1 285 445	67 655.0	0.0	9 941.0	0.0	0.0	16 912.0	–
ST	17	1 140 598	67 094.0	26 841.0	1 568.0	0.0	0.0	0.0	–
BE	24	1 587 974	66 165.6	0.0	17 254.1	19.2	17 833.1	0.0	–
NW	129	8 920 633	69 152.2	0.0	0.0	11 510.1	29 139.9	0.0	–
SN	31	2 131 530	68 759.0	0.0	0.0	24 098.9†	1 388.7	13 764.9	–
HE	44	3 016 378	68 554.0	0.0	0.0	0.0	0.0	39 177.8†	–
TH	17	1 149 719	67 630.5	0.0	13 701.4	0.0	16 722.4	6 207.5	–
RP	30	2 070 301	69 010.0	8 376.6	0.0	19 622.8	0.0	4 940.9	–
BY	92	6 075 271	66 035.6	–	0.0	0.0	33 157.7†	0.0	–
BW	75	5 093 922	67 919.0	0.0	32 413.6†	4 173.6	0.0	8 539.4	–
SL	8	556 610	69 576.2	40 136.5†	5 311.5	0.0	0.0	0.0	0
Sa.	598	40 764 288	68 167.7	156 559.9	168 344.6	76 655.3	161 943.5	89 542.5	0
Stimmreste/(Bundes-Hare-Quote)				2.3	2.47	1.1	2.4	1.3	0.0
Insgesamt entstehen 8 Zusatzsitze				2	2	1	2	1	0

Endgültige Sitzzuteilung:	Land	DivStd	CDU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE	CSU
Die endgültige Sitzzuteilung setzt sich aus der separaten Zuteilungsrechnung, den Überhangmandaten Ü und den Zusatzsitzen Z zusammen.	SH	22	7+1Z+1Ü†	6	4	2	3	0
	MV	12	4+2Ü	2	1	4	1	0
	HH	12	4	3	2	1	2	0
	NI	61	21	19	9	5+1Z	7	0
	HB	5	1	1+1Z	1	1	1	0
	BB	19	5	5	2	6	1	0
	ST	17	5	3	2	6	1	0
	BE	24	6	5	3	5	5	0
	NW	129	45	39	20	11	14	0
Für die mit '†' gekennzeichneten Einträgen wird jeweils ein Überhangmandat durch ein Zusatzsitz kompensiert.	SN	31	12+4Ü	5	4+1Z	8	2	0
	HE	44	15	12	8	4	5+1Z	0
	TH	17	6+1Ü	3	2	5	1	0
	RP	30	11+2Ü	8	5	3	3	0
	BY	92	0	17	15	6+1Z	11	43+2Ü
	BW	75	28+9Ü	15+1Z	15	6	11	0
	SL	8	2+1Z+1Ü†	2	1	2	1	0
	Sa.	598+8Z+22Ü =628	172+2Z+20Ü =194	145+2Z =147	94+1Z =95	75+2Z =77	69+1Z =70	43+2Ü =45

9.3. SPD: BT-Drucksache 17/5895

Anfangsoberzuteilung:

Partei	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-OZ	
CDU	173	11 828 277	173.4	173	0	
SPD	64	9 990 488	146.497	146	0	
FDP	0	6 316 080	92.6	93	0	Für die CSU fallen 3 Überhangmandate in der Anfangsoberzuteilung an. Damit beträgt die Sitzvormerkung für die CSU 42+3=45.
LINKE	16	5 155 933	75.6	76	0	
GRÜNE	1	4 643 272	68.1	68	0	
CSU	45	2 830 238	41.502	42	3	
Sa.[Div.]	299	40 764 288	[68 196]	598	3	

Anfangsunterzuteilungen

CDU	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	
SH	9	518 457	7.51	8	1	
MV	6	287 481	4.2	4	2	
HH	3	246 667	3.6	4	0	
NI	16	1 471 530	21.3	21	0	Für die CDU fallen 21 Überhangmandate in der Anfangsunterzuteilung an. Damit beträgt die Sitzvormerkung für die CDU 173+21=194.
HB	0	80 964	1.2	1	0	
BB	1	327 454	4.7	5	0	
ST	4	362 311	5.3	5	0	
BE	5	393 180	5.7	6	0	
NW	37	3 111 478	45.1	45	0	Für die SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE fallen keine Überhangmandate in den anfänglichen Anfangsunterzuteilungen an. Die Sitzvormerkungen ergeben sich aus der Anfangsoberzuteilung.
SN	16	800 898	11.6	12	4	
HE	15	1 022 822	14.8	15	0	
TH	7	383 778	5.6	6	1	
RP	13	767 487	11.1	11	2	
BY	-	-	-	-	-	
BW	37	1 874 481	27.2	27	10	
SL	4	179 289	2.6	3	1	
Sa.[Div.]	173	11 828 277	[69 000]	173	21	

SPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	FDP	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ
SH	2	430 739	6.3	6	0	SH	0	261 767	3.8	4	0
MV	0	143 607	2.1	2	0	MV	0	85 203	1.2	1	0
HH	3	242 942	3.6	4	0	HH	0	117 143	1.7	2	0
NI	14	1 297 940	19.1	19	0	NI	0	588 401	8.53	9	0
HB	2	102 419	1.51	2	0	HB	0	35 968	0.52	1	0
BB	5	348 216	5.1	5	0	BB	0	129 642	1.9	2	0
ST	0	202 850	3.0	3	0	ST	0	124 247	1.8	2	0
BE	2	348 082	5.1	5	0	BE	0	198 516	2.9	3	0
NW	27	2 678 956	39.4	39	0	NW	0	1 394 554	20.2	20	0
SN	0	328 753	4.8	5	0	SN	0	299 135	4.3	4	0
HE	6	812 721	12.0	12	0	HE	0	527 432	7.6	8	0
TH	0	216 593	3.2	3	0	TH	0	120 635	1.7	2	0
RP	2	520 990	7.7	8	0	RP	0	364 673	5.3	5	0
BY	0	1 120 018	16.47	16	0	BY	0	976 379	14.2	14	0
BW	1	1 051 198	15.46	15	0	BW	0	1 022 958	14.8	15	0
SL	0	144 464	2.1	2	0	SL	0	69 427	1.0	1	0
Sa.[Div.]	64	9 990 488	[68 000]	146	0	Sa.[Div.]	0	6 316 080	[69 000]	93	0
LINKE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ	GRÜNE	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-UZ
SH	0	127 203	1.8	2	0	SH	0	203 782	3.0	3	0
MV	1	251 536	3.6	4	0	MV	0	47 841	0.7	1	0
HH	0	99 096	1.4	1	0	HH	0	138 454	2.0	2	0
NI	0	380 373	5.51	6	0	NI	0	475 742	6.9	7	0
HB	0	48 369	0.7	1	0	HB	0	52 283	0.8	1	0
BB	4	395 566	5.7	6	0	BB	0	84 567	1.2	1	0
ST	5	389 456	5.6	6	0	ST	0	61 734	0.9	1	0
BE	4	348 661	5.1	5	0	BE	1	299 535	4.3	4	0
NW	0	789 814	11.4	11	0	NW	0	945 831	13.7	14	0
SN	0	551 461	8.0	8	0	SN	0	151 283	2.2	2	0
HE	0	271 455	3.9	4	0	HE	0	381 948	5.54	6	0
TH	2	354 875	5.1	5	0	TH	0	73 838	1.1	1	0
RP	0	205 180	3.0	3	0	RP	0	211 971	3.1	3	0
BY	0	429 371	6.2	6	0	BY	0	719 265	10.4	10	0
BW	0	389 637	5.6	6	0	BW	0	755 648	11.0	11	0
SL	0	123 880	1.8	2	0	SL	0	39 550	0.6	1	0
Sa.[Div.]	16	5 155 933	[69 000]	76	0	Sa.[Div.]	1	4 643 272	[69 000]	68	0

Anpassungsrechnung und endgültige Oberzuteilung: § 4 IV. *Übersteigt die Zahl der Direktmandate die einer Partei nach dieser Rechnung zustehenden Sitze (Überhang), wird eine neue Oberverteilung vorgenommen. Dabei wird die Gesamtsitzzahl nach § 4 II Satz 2 solange erhöht, bis jede Partei mindestens so viele Sitze erreicht wie bei der ursprünglichen Oberverteilung zuzüglich ihrer Überhänge.*

Partei	Sitzvormerkung	Zweitst.	Quotient	DivStd	DivStd	
CDU	173+21=194	11 828 277	193.53	193	194	Die Anpassungsrechnung ergibt, dass bei einer Hausgröße von 666 Sitzen—nicht aber bei 656 Sitzen—alle Sitzvormerkungen aus der Anfangsrechnung befriedigt sind.
SPD	146+ 0=146	9 990 488	163.46	163	163	
FDP	93+ 0= 93	6 316 080	103.3	103	103	
LINKE	76+ 0= 76	5 155 933	84.4	84	84	
GRÜNE	68+ 0= 68	4 643 272	76.0	76	76	
CSU	42+ 3= 45	2 830 238	46.3	46	46	
Sa.[Div.]	598+24=622	40 764 288	[61 120]	665	666	

Endgültige direktmandatsbedingte Unterzuteilungen: § 4 IV. *Bei der erneuten Unterverteilung erhält jede Landesliste mindestens so viele Sitze, wie die Partei in diesem Land Direktmandate errungen hat.*

CDU	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	9	518 457	7.51	9*
MV	6	287 481	4.2	6*
HH	3	246 667	3.6	4
NI	16	1 471 530	21.3	21
HB	0	80 964	1.2	1
BB	1	327 454	4.7	5
ST	4	362 311	5.3	5
BE	5	393 180	5.7	6
NW	37	3 111 478	45.1	45
SN	16	800 898	11.6	16*
HE	15	1 022 822	14.8	15
TH	7	383 778	5.6	7*
RP	13	767 487	11.1	13*
BY	—	—	—	—
BW	37	1 874 481	27.2	37*
SL	4	179 289	2.6	4*
Sa.[Div.]	173	11 828 277	[69 000]	194

Bei der CDU greift in den mit ‘*’ gekennzeichneten Ländern die Direktmandatsbedingung. Bei allen anderen Parteien ergibt die direktmandatsbedingte Variante (dirDiv) dieselbe Sitzzahlen wie das unbedingte Verfahren (DivStd).

SPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	2	430 739	7.1	7
MV	0	143 607	2.4	2
HH	3	242 942	4.0	4
NI	14	1 297 940	21.3	21
HB	2	102 419	1.7	2
BB	5	348 216	5.7	6
ST	0	202 850	3.3	3
BE	2	348 082	5.7	6
NW	27	2 678 956	43.9	44
SN	0	328 753	5.4	5
HE	6	812 721	13.3	13
TH	0	216 593	3.6	4
RP	2	520 990	8.54	9
BY	0	1 120 018	18.4	18
BW	1	1 051 198	17.2	17
SL	0	144 464	2.4	2
Sa.[Div.]	64	9 990 488	[61 000]	163

FDP	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	261 767	4.2	4
MV	0	85 203	1.4	1
HH	0	117 143	1.9	2
NI	0	588 401	9.496	9
HB	0	35 968	0.6	1
BB	0	129 642	2.1	2
ST	0	124 247	2.0	2
BE	0	198 516	3.2	3
NW	0	1 394 554	22.51	23
SN	0	299 135	4.8	5
HE	0	527 432	8.51	9
TH	0	120 635	1.9	2
RP	0	364 673	5.9	6
BY	0	976 379	15.8	16
BW	0	1 022 958	16.51	17
SL	0	69 427	1.1	1
Sa.[Div.]	0	6 316 080	[61 960]	103

LINKE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	127 203	2.1	2
MV	1	251 536	4.2	4
HH	0	99 096	1.6	2
NI	0	380 373	6.3	6
HB	0	48 369	0.8	1
BB	4	395 566	6.53	7
ST	5	389 456	6.4	6
BE	4	348 661	5.8	6
NW	0	789 814	13.0	13
SN	0	551 461	9.1	9
HE	0	271 455	4.48	4
TH	2	354 875	5.9	6
RP	0	205 180	3.4	3
BY	0	429 371	7.1	7
BW	0	389 637	6.4	6
SL	0	123 880	2.0	2
Sa.[Div.]	16	5 155 933	[60 600]	84

GRÜNE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	203 782	3.4	3
MV	0	47 841	0.8	1
HH	0	138 454	2.3	2
NI	0	475 742	7.9	8
HB	0	52 283	0.9	1
BB	0	84 567	1.4	1
ST	0	61 734	1.0	1
BE	1	299 535	4.9	5
NW	0	945 831	15.6	16
SN	0	151 283	2.499	2
HE	0	381 948	6.3	6
TH	0	73 838	1.2	1
RP	0	211 971	3.501	4
BY	0	719 265	11.9	12
BW	0	755 648	12.48	12
SL	0	39 550	0.7	1
Sa.[Div.]	1	4 643 272	[60 540]	76

9.4. DIE LINKE: BT-Drucksache 17/5896

Anfängliche Oberzuteilung und Oberzuteilung mit Ausgleichsmandaten: § 7 VI. *In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach § 7 V ermittelte Gesamtsitzzahl dieser Partei übersteigen (Überhangmandate). In diesem Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze nach § 1 I um so viele Sitze, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im gesamten Wahlgebiet nach dem Verhältnis der gesamten Zweitstimmenzahl der Parteien im Wahlgebiet zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).*

Partei	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd	Ü-OZ	Quotient	DivStd
CDU	173	11 828 277	173.4	173	0	186.3	186
SPD	64	9 990 488	146.497	146	0	157.3	157
FDP	0	6 316 080	92.6	93	0	99.47	99
LINKE	16	5 155 933	75.6	76	0	81.2	81
GRÜNE	1	4 643 272	68.1	68	0	73.1	73
CSU	45	2 830 238	41.502	42	3	44.6	45
Sa.[Div.]	299	40 764 288	[68 196]	598	3	[63 500]	641

Für die CSU fallen 3 Überhangmandate in der anfänglichen Oberzuteilung an. Bei ausgeglichener Hausgröße von 641 Sitzen erhält die CSU 42+3=45 Sitze.

CDU	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	9	518 457	6.9	9*
MV	6	287 481	3.8	6*
HH	3	246 667	3.3	3
NI	16	1 471 530	19.6	20
HB	0	80 964	1.1	1
BB	1	327 454	4.4	4
ST	4	362 311	4.8	5
BE	5	393 180	5.2	5
NW	37	3 111 478	41.49	41
SN	16	800 898	10.7	16*
HE	15	1 022 822	13.6	15*
TH	7	383 778	5.1	7*
RP	13	767 487	10.2	13*
BY	–	–	–	–
BW	37	1 874 481	25.0	37*
SL	4	179 289	2.4	4*
Sa.[Div.]	173	11 828 277	[75 000]	186

Direktmandatsbedingte Unterzuteilungen bei ausgeglichener Hausgröße: § 7a VII. *Ergibt sich bei der Berechnung gemäß § 7 V eine negative Zahl, so muss der Parteidivisor so heraufgesetzt werden, dass die Zahl der dieser Partei zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der zu ihren Gunsten errungenen Direktmandate der für diese Partei ermittelten Gesamtsitzzahl (§ 7 V) entspricht.*

In den mit ‘*’ gekennzeichneten Ländern greift die direktmandatsbedingte Mindestbedingung.

Die SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind nicht von der Direktmandatsbedingung betroffen.

SPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	2	430 739	6.8	7
MV	0	143 607	2.3	2
HH	3	242 942	3.8	4
NI	14	1 297 940	20.5004	21
HB	2	102 419	1.6	2
BB	5	348 216	5.4999	5
ST	0	202 850	3.2	3
BE	2	348 082	5.498	5
NW	27	2 678 956	42.3	42
SN	0	328 753	5.2	5
HE	6	812 721	12.8	13
TH	0	216 593	3.4	3
RP	2	520 990	8.2	8
BY	0	1 120 018	17.7	18
BW	1	1 051 198	16.6	17
SL	0	144 464	2.3	2
Sa.[Div.]	64	9 990 488	[63 313]	157

FPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	261 767	4.1	4
MV	0	85 203	1.3	1
HH	0	117 143	1.8	2
NI	0	588 401	9.2	9
HB	0	35 968	0.6	1
BB	0	129 642	2.0	2
ST	0	124 247	1.9	2
BE	0	198 516	3.1	3
NW	0	1 394 554	21.8	22
SN	0	299 135	4.7	5
HE	0	527 432	8.2	8
TH	0	120 635	1.9	2
RP	0	364 673	5.7	6
BY	0	976 379	15.3	15
BW	0	1 022 958	16.0	16
SL	0	69 427	1.1	1
Sa.[Div.]	0	6 316 080	[64 000]	99

LINKE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	127 203	2.0	2
MV	1	251 536	3.9	4
HH	0	99 096	1.55	2
NI	0	380 373	5.9	6
HB	0	48 369	0.8	1
BB	4	395 566	6.2	6
ST	5	389 456	6.1	6
BE	4	348 661	5.4	5
NW	0	789 814	12.3	12
SN	0	551 461	8.6	9
HE	0	271 455	4.2	4
TH	2	354 875	5.54	6
RP	0	205 180	3.2	3
BY	0	429 371	6.7	7
BW	0	389 637	6.1	6
SL	0	123 880	1.9	2
Sa.[Div.]	16	5 155 933	[64 000]	81

GRÜNE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	203 782	3.2	3
MV	0	47 841	0.8	1
HH	0	138 454	2.2	2
NI	0	475 742	7.6	8
HB	0	52 283	0.8	1
BB	0	84 567	1.3	1
ST	0	61 734	1.0	1
BE	1	299 535	4.8	5
NW	0	945 831	15.0	15
SN	0	151 283	2.4	2
HE	0	381 948	6.1	6
TH	0	73 838	1.2	1
RP	0	211 971	3.4	3
BY	0	719 265	11.4	11
BW	0	755 648	12.0	12
SL	0	39 550	0.6	1
Sa.[Div.]	1	4 643 272	[63 000]	73

9.5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BT-Drucksache 17/4694

Oberzuteilung und Streichen von Wahlkreissiegern: § 7 VI. Die überzähligen Wahlkreissitze der Kandidaten mit den geringsten prozentualen Stimmanteil [werden] nicht besetzt.

Partei	Dir.	Zweitst.	Quotient	DivStd
CDU	173	11 828 277	173.4	173
SPD	64	9 990 488	146.497	146
FDP	0	6 316 080	92.6	93
LINKE	16	5 155 933	75.6	76
GRÜNE	1	4 643 272	68.1	68
CSU	45	2 830 238	41.502	42
Sa.[Div.]	299	40 764 288	[68 196]	598

Die CSU erzielt drei Direktmandate mehr, als ihr an Sitzen nach § 6 V zustehen. Die Wahlkreissieger mit den geringsten prozentualen Stimmanteilen erhalten kein Mandat:

Wahlkreis	Erstst.	%	Bewerber
219 M-Ost	61 412	36.4	Frankenhauser, H.
218 M-Nord	57 161	36.5	Singhammer, J.
244 N-Nord	48 943	36.6	Wöhrl, D.

Direktmandatsbedingte Unterzuteilungen: § 7a VII. Ergibt sich bei der Berechnung gemäß § 7a V eine negative Zahl, so muss der Parteidivisor so heraufgesetzt werden, dass die Zahl der dieser Partei zustehenden Sitze unter Berücksichtigung der zu ihren Gunsten errungenen Direktmandate der für diese Partei ermittelten Gesamtsitzzahl (§ 7 V) entspricht.

CDU	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	9	518 457	NA	9*
MV	6	287 481	NA	6*
HH	3	246 667	NA	3*
NI	16	1 471 530	NA	16*
HB	0	80 964	NA	0*
BB	1	327 454	NA	1*
ST	4	362 311	NA	4*
BE	5	393 180	NA	5*
NW	37	3 111 478	NA	37*
SN	16	800 898	NA	16*
HE	15	1 022 822	NA	15*
TH	7	383 778	NA	7*
RP	13	767 487	NA	13*
BY	—	—	—	—
BW	37	1 874 481	NA	37*
SL	4	179 289	NA	4*
Sa.[Div.]	173	11 828 277		173

NA steht für 'nicht anwendbar'. Die CDU erzielt genauso viele Direktmandate wie Verhältnissitze. Die Direktmandatsbedingung bestimmt alleinig die Sitzzuteilung an die Länder.

Die SPD, FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind nicht von der Direktmandatsbedingung betroffen.

SPD	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	2	430 739	6.2	6
MV	0	143 607	2.1	2
HH	3	242 942	3.52	4
NI	14	1 297 940	18.8	19
HB	2	102 419	1.48	2
BB	5	348 216	5.0	5
ST	0	202 850	2.9	3
BE	2	348 082	5.0	5
NW	27	2 678 956	38.8	39
SN	0	328 753	4.8	5
HE	6	812 721	11.8	12
TH	0	216 593	3.1	3
RP	2	520 990	7.6	8
BY	0	1 120 018	16.2	16
BW	1	1 051 198	15.2	15
SL	0	144 464	2.1	2
Sa.[Div.]	64	9 990 488	[69 000]	146

FDP	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	261 767	3.8	4
MV	0	85 203	1.2	1
HH	0	117 143	1.7	2
NI	0	588 401	8.53	9
HB	0	35 968	0.52	1
BB	0	129 642	1.9	2
ST	0	124 247	1.8	2
BE	0	198 516	2.9	3
NW	0	1 394 554	20.2	20
SN	0	299 135	4.3	4
HE	0	527 432	7.6	8
TH	0	120 635	1.7	2
RP	0	364 673	5.3	5
BY	0	976 379	14.2	14
BW	0	1 022 958	14.8	15
SL	0	69 427	1.0	1
Sa.[Div.]	0	6 316 080	[69 000]	93

LINKE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	127 203	1.8	2
MV	1	251 536	3.6	4
HH	0	99 096	1.4	1
NI	0	380 373	5.51	6
HB	0	48 369	0.7	1
BB	4	395 566	5.7	6
ST	5	389 456	5.6	6
BE	4	348 661	5.1	5
NW	0	789 814	11.4	11
SN	0	551 461	8.0	8
HE	0	271 455	3.9	4
TH	2	354 875	5.1	5
RP	0	205 180	3.0	3
BY	0	429 371	6.2	6
BW	0	389 637	5.6	6
SL	0	123 880	1.8	2
Sa.[Div.]	16	5 155 933	[69 000]	76

GRÜNE	Dir.	Zweitst.	Quotient	dirDiv
SH	0	203 782	3.0	3
MV	0	47 841	0.7	1
HH	0	138 454	2.0	2
NI	0	475 742	6.9	7
HB	0	52 283	0.8	1
BB	0	84 567	1.2	1
ST	0	61 734	0.9	1
BE	1	299 535	4.3	4
NW	0	945 831	13.7	14
SN	0	151 283	2.2	2
HE	0	381 948	5.54	6
TH	0	73 838	1.1	1
RP	0	211 971	3.1	3
BY	0	719 265	10.4	10
BW	0	755 648	11.0	11
SL	0	39 550	0.6	1
Sa.[Div.]	1	4 643 272	[69 000]	68

10. Das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers)

Alle vier Entwürfe benutzen als Sitzzuteilungsmethode das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers), das 2008 in das BWahlG aufgenommen wurde. Es ist ein einfaches und transparentes Zuteilungsverfahren, das hervorragend mit dem Konzept der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen harmoniert und viele weitere, äußerst positive Eigenschaften besitzt.

Leider ist das Verfahren im BWahlG unvorteilhaft normiert. Die Normierung vermischt die Beschreibung des Verfahrens mit der Festlegung der Rundungsregel und der Bestimmung eines passenden Divisors. Da der Vollzug bei der Berechnung und Darstellung der Wahlergebnisse der gesetzliche Normierung folgt, verschleiert das Gesetz die Leichtigkeit seiner Vorschriften und steht sich selbst im Weg.

Wir illustrieren das Defizit anhand der Zuteilung der 299 Wahlkreise an die Länder.⁵¹ Gemäß § 3 I 2 BWahlG kommt auch hier das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) zum Einsatz.

Land	Dt.Bev.(31.12.2009)	Quotient	DivStd
Schleswig-Holstein	2 687 425	10.8	11
Mecklenburg-Vorpommern	1 612 879	6.46	6
Hamburg	1 534 853	6.1	6
Niedersachsen	7 406 139	29.7	30
Bremen	578 445	2.3	2
Brandenburg	2 446 621	9.8	10
Sachsen-Anhalt	2 314 050	9.3	9
Berlin	2 969 466	11.9	12
Nordrhein-Westfalen	16 003 993	64.1	64
Sachsen	4 054 656	16.2	16
Hessen	5 389 333	21.6	22
Thüringen	2 202 259	8.8	9
Rheinland-Pfalz	3 706 222	14.8	15
Bayern	11 346 304	45.4	45
Baden-Württemberg	9 480 946	38.0	38
Saarland	937 752	3.8	4
Summe [Divisor]	74 671 343	[249 737]	299

Der Zusatz “Standardrundung” gibt Anweisung, die Quotienten standardmäßig (also kaufmännisch) zu runden: Ist ihr Nachkommarest kleiner als 0.5, wird abgerundet, ist er größer, wird aufgerundet. Die Zuteilung kann man in die Worte fassen: *Auf je 249 737 Bewohnern kommt rund ein Wahlkreis.*⁵² Dieser Lösungssatz lässt sich gefälliger formulieren.

⁵¹ S. 5 in BT-Drucksache 17/4642 vom 28. Januar 2011.

⁵² Der Wert 249 737 geht durch Rundung aus der Hare-Quote $74\,671\,343/299 = 249\,736.9$ hervor. Der Gebrauch der Hare-Quote wird suggeriert von § 6 II 6 BWahlG.

Bei näherem Hinsehen erkennt man nämlich, dass Bayern kurz vor dem Quotienten 45.5 steht, bei dem sein 46. Sitz (also der 300. Sitz insgesamt) winken würde; das wäre bei kleinerem Divisor 249 369.4 der Fall. Ebenso sieht man, dass Hessen gerade am Quotienten 21.5 vorbeigekommen ist und seinen 22. Sitz (den 299. Sitz insgesamt) erhalten hat; dieser Übergang geht mit größerem Divisor 250 666.6 einher.⁵³ Für alle Divisorwerte im Bereich von 249 369.4 bis 250 666.6 bleibt die Sitzzuteilung dieselbe, denn der 300. Sitz (für Bayern) wird noch nicht angetastet und der 299. Sitz (für Hessen) ist gerade vergeben. In diesem Bereich ist 250 000 ein “schönerer” Divisor als 249 737.⁵⁴ Die gefälligere Lösungsformel lautet daher: *Auf je eine Viertelmillion Bewohner kommt rund ein Wahlkreis.*⁵⁵

In der Terminologie der Sitzzuteilung an Parteien reichen vier Zeilen, um das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) zu beschreiben:⁵⁶

(Verfahrensbeschreibung) *Jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Zweitstimmen durch einen Zuteilungsdivisor und anschließende Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor wird vom Bundeswahlleiter so festgelegt, dass insgesamt so viele Sitze auf die Parteien entfallen, wie Sitze zu vergeben sind.*

Die Rundungsregel ist treffend normiert in § 6 V des Entwurfs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.⁵⁷ Verfahrensbeschreibung und Rundungsregel zusammen definieren gesetzestfest die Sitzzuteilung. Es gibt nur genau eine Sitzzuteilung, die aus den standardmäßig gerundeten Quotienten von Parteistimmenzahlen und Divisor hervorgeht und dabei die Gesamtsitzzahl ausschöpft.

In der Praxis wird als Zwischenrechnung erst der Divisorbereich bestimmt.⁵⁸ In diesem Bereich ist der kommunikationsfreundlichste Zuteilungsdivisor derjenige Wert, der aus dem Bereichsmittelpunkt durch Reduktion auf die wenigstmöglichen signifikanten Ziffern hervorgeht. Das obige Beispiel und die Beispielrechnungen in Abschnitt 9 zeigen den Weg.

⁵³ Für Bayern erhält man $11\,346\,304/45.5 = 249\,369.4$, für Hessen $5\,389\,333/21.5 = 250\,666.6$.

⁵⁴ Der Divisorwechsel zu 250 000 zieht eine infinitesimale Anpassungen der Quotientenspalte nach sich.

⁵⁵ Zur Überprüfung der Bevölkerungsentwicklung untersuchte die Wahlkreiskommission neben den obigen Zahlen auch die zu den Stichtagen 31. März 2010 und 30. Juni 2010 und gab dafür die Divisoren 249 543 und 249 460 an (S. 43f). Statt dessen lassen alle drei Fälle den Divisor 250 000 zu. Damit würde die Aussagekraft des Vergleichs zunehmen und den Blick weg von unterschiedlichen Divisorwerten hin auf das Wesentliche lenken, die Bevölkerungsdynamik.

⁵⁶ In Anlehnung an § 6 II BWahlG, Satz 3 und Satz 5.

⁵⁷ S. 2 in BT-Drucksache 17/4694.

⁵⁸ Die Eckpunkte des Divisorbereichs sind immer von der Form “Stimmzahl geteilt durch Rundungspunkt”. Man könnte also die Stimmzahlen durch die Teiler 0.5, 1.5, 2.5, etc. dividieren und von diesen *Vergleichszahlen* die höchsten herausuchen. Sind 598 Sitze zu vergeben, liefert die 598. *Höchstzahl* den einen Eckpunkt des Divisorbereichs, die 599. den anderen. Diese herkömmliche Beschreibung als *Höchstzahlverfahren* ist allerdings höchst ineffizient. Tatsächlich braucht man nicht Tausende von Vergleichszahlen zu berechnen, sondern nur—wie in obigem Beispiel—zwei oder eine Hand voll.

Unsere Verfahrensbeschreibung legt Bestimmung (und Bekanntgabe) des Divisors in die Hand des Bundeswahlleiters. Alternativ liefert der Zugang gemäß § 6 II 6f BWahlG einen legitimen Divisorwert, der im Allgemeinen aber weniger attraktiv aussieht.

11. § 6 IIa des Entwurfs der CDU/CSU und FDP

Im Entwurf der CDU/CSU und FDP⁵⁹ führt § 6 IIa eine Stimmresteverwertung auf Bundesebene durch. Dies ist ein Systembruch. Der Entwurf wirbt damit, dass er zur Minderung negativer Stimmgewichte das gesamte Wahlgebiet in die sechzehn Länder unterteilt. Durch die bundesweite Resteverwertung können negative Stimmgewichte nun aber sogar auf eine neue Art entstehen.

Eine der überzeugendsten Eigenschaften des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) ist seine Unverzerrtheit. Die Effekte von Aufrundung (“Proporzglück”) und Abrundung (“Proporzpech”) heben sich im Durchschnitt gegenseitig auf. Es profitieren weder größere Parteien auf Kosten der kleineren noch kleinere Parteien auf Kosten der größeren. Im Saldo ist das Verfahren frei von systematischen Verzerrungen.

§ 6 IIa saldiert aber nicht Aufrundungsgewinne und Abrundungsverluste, sondern präsentiert ausschließlich Verluste in Form von Stimmresten. Der Entwurf gibt als Begründung an, “die Zahl der Zweitstimmen, die in den 16 Ländern nicht zu einem Sitz geführt haben,”⁶⁰ zur Vermeidung von Erfolgswertunterschieden zusammenzuführen.

Wir vermuten, dass die ursprüngliche Zielsetzung des Entwurfs diejenigen Landeslisten in den Blick nehmen wollte, die zwar an der Verrechnung teilnehmen, aber wegen zu geringer Stimmenerfolge doch keinen Sitz zugeteilt bekommen. In diesen Randfällen würde es in der Tat ausschließlich um Verluste gehen und nur Stimmen(reste) verbleiben, die ohne Sitz dastehen. Wir haben in Abschnitt 5.4 ausgeführt, dass der Paragraph nichts zu einer Linderung dieser Problematik beiträgt. Die Formel für die natürliche Sperrklausel ist dieselbe, mit § 6 IIa oder ohne.

Die Stimmresteverwertung erinnert an § 32 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920. Im *automatischen Wahlsystem* für den Weimarer Reichstag gab es für je 60 000 Stimmen einen Sitz. Zum Beispiel bekam eine Partei für 75 000 Stimmen einen Sitz und es verblieben ihr 15 000 Reststimmen. Der Reichswahlausschuss zählte die Reststimmen zusammen und teilte dann für je 60 000 Reststimmen weitere Abgeordnetensitze zu.

⁵⁹ BT-Drucksache 17/6290.

⁶⁰ Ebenda, S. 7.

Allgemein ist es bei allen *Quotenverfahren* so, dass eine Quote von Stimmenbruchteilen erreicht werden muss, um jeweils einen Sitz zugeteilt zu bekommen. Im automatischen System stand die Quote 60 000 im Gesetz. Bei anderen Quotenverfahren wird sie aus den Wahlergebnissen bestimmt. Die bekannteste Quote ist die *Hare-Quote*.⁶¹ Sie wird berechnet als Quotient aus Gesamtzahl der Stimmen dividiert durch Gesamtzahl der Sitze und gibt somit das bundesweite Vertretungsgewicht der Mandate an. Bei Einsatz der Hare-Quote bleiben Restsitze übrig, die in der Reihung der Reststimmen zugeteilt werden. Bis 2008 verwendete das BWahlG das *Quotenverfahren mit Ausgleich nach größten Resten* (Hare/Niemeyer).

Seit der Novellierung im Jahr 2008 schreibt das BWahlG das *Divisorverfahren mit Standardrundung* (Sainte-Laguë/Schepers) vor. Die vormalige Rolle der Quote (*fester Wahlschlüssel*) übernimmt nunmehr ein “Divisor” (*beweglicher Wahlschlüssel*). Von einem Divisor wird nur verlangt, dass die standardgerundeten Quotienten aus Parteistimmenzahlen und Divisor die Gesamtsitzzahl ausschöpfen. Die zulässigen Divisorwerte hängen vom Wahlergebnis ab, sie bilden den *Divisorbereich*.⁶²

Da der Divisor irgendein Wert aus dem Divisorbereich sein darf und also nicht eindeutig festgelegt ist, macht der Begriff “Stimmreste” für ein Divisorverfahren keinen Sinn mehr.⁶³ Das Anliegen von § 6 IIa richtet sich aber gerade auf Stimmreste, obwohl das Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) beibehalten wird. Was also ist gemeint? Der Paragraph ist ein sprachliches Monstrum, dessen Verständnis man sich nur durch wiederholte Lektüre nähern kann:

§ 6 IIa. Ist der Quotient aus der Summe der positiven Abweichungen der auf die Landeslisten einer Partei entfallenen Zweitstimmen von DEN NACH ABSATZ 2 SATZ 6 FÜR DIE ERRUNGENEN SITZE ERFORDERLICHEN ZWEITSTIMMEN geteilt durch **die im Wahlgebiet für einen der zu vergebenden Sitze erforderliche Stimmenzahl** größer als 0.5, werden den Landeslisten dieser Partei mit der höchsten positiven Abweichung weitere Sitze nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 und 4 zweiter Halbsatz zugeteilt. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 I) um die Unterschiedszahl.

Die zwei von uns hervorgehobenen Stellen sind unklar. Interpretieren wir “erforderlich” als “mindestens erforderlich”, so rechnet die erste Stelle mit den bei Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers) FÜR DIE ERRUNGENEN SITZE MINDESTENS ERFORDERLICHEN ZWEITSTIMMEN. Bei einem Divisorverfahren erhält man die MINDESTENS ERFORDERLICHEN ZWEITSTIMMEN vermittelt des kleinstmöglichen

⁶¹ *Thomas Hare* 1806–1891, engl. Jurist.

⁶² Der Divisorbereich erstreckt sich von der ersten ungenutzten Vergleichszahl bis zur letzten genutzten Vergleichszahl, siehe Abschnitt 10.

⁶³ Siehe auch Fußnote 41 in [24].

Divisorwerts. Zum Beispiel erstreckt sich 2009 für Schleswig-Holstein der Divisorbereich vom kleinstmöglichen Wert 69 127.6 bis zum größtmöglichen Wert 74 790.5.⁶⁴ Für ihre sieben Sitze muss die CDU also mindestens 483 894 Zweitstimmen aufbringen.⁶⁵

Bei der fettgedruckten zweiten Stelle läuft die Interpretation ins Leere. Da der Entwurf bis diesem Zeitpunkt keine Sitze im Wahlgebiet Deutschland verrechnet hat, existiert dort keine erforderliche Stimmenzahl.

Im Internet⁶⁶ mutmaßt *vox populi*, dass an dieser Stelle die Autoren des Entwurfs höchstwahrscheinlich die Bundes-Hare-Quote⁶⁷ 68 167.7 gemeint haben könnten. Im Analogieschluss wären an der ersten Stelle dann vielleicht ebenfalls die Landes-Hare-Quoten einzusetzen⁶⁸ und nicht die vom Wortlaut verlangten kleinstmöglichen Landes-Divisoren. Die eine oder andere Deutungsversion führt natürlich zu der einen oder anderen Zahl an Zusatzsitzen. Im Beispielfall wären es entweder vierzehn oder acht.

Version der Stimmreste...	CDU	SPD	FDP	LINKE	GRÜNE	CSU
... mit kleinstmöglichen Divisoren	248 378	227 083	123 531	235 918	105 023	0
Quotient mit Bundes-Hare-Quote	3.6	3.3	1.8	3.46	1.54	0
Zusatzsitze (insgesamt 14)	4	3	2	3	2	0
... mit Landes-Hare-Quoten	156 559.9	168 344.6	76 655.3	161 943.5	89 542.5	0
Quotient mit Bundes-Hare-Quote	2.3	2.47	1.1	2.4	1.3	0
Zusatzsitze (insgesamt 8, wie in Abschnitt 9.2)	2	2	1	2	1	0

Angesichts dieser Ungereimtheiten halten wir § 6 IIa für gesetzesuntauglich.

⁶⁴ Bei Divisor $518\,457/7.5 = 69\,127.6$ ginge der 23. Sitz an die CDU, wegen $261\,767/3.5 = 74\,790.6$ geht der 22. Sitz an die FDP. Abschnitt 9.2 benutzt aus dem Divisorbereich den schönen Wert 70 000.

⁶⁵ Die Bruchteile $7 \times 69\,127.6 = 483\,893.2$ sind zur nächsten Stimmenzahl aufzurunden.

⁶⁶ Siehe etwa www.wahlrecht.de oder ulrichwiesner.de/stimmgewicht.

⁶⁷ Die Bundes-Hare-Quote sind $40\,764\,288/598 = 68\,167.7$ Stimmenbruchteile.

⁶⁸ In Abschnitt 9.2 haben wir uns der Stimme des Volkes angeschlossen. Die Hare-Quote in Schleswig-Holstein ist $1\,541\,948/22 = 70\,088.5$. Die CDU müsste für ihre sieben Sitze davon das Siebenfache aufbringen, also mindestens 490 619.8 Zweitstimmenbruchteile.

12. Literaturverzeichnis

Arbeiten mit Koautor Pukelsheim stehen auf der Internetseite www.uni-augsburg.de/pukelsheim/publikationen.html zur Verfügung.

- [1] M. Balinski: Fair majority voting (or How to eliminate gerrymandering). *American Mathematical Monthly* 115 (2008) 97–113.
- [2] J. Behnke: Negatives Stimmgewicht, Erfolgswert und Überhangmandate – Einige Anmerkungen. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 93 (2010) 3–28.
- [3] J. Behnke: Überhangmandate und Ausgleichsmandate bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg 2011: eine Simulation. Gutachten für die Fraktion B90/Die Grünen im Landtag von Baden-Württemberg. Internet: www.bawue.gruene-fraktion.de/cms/default/dokbin/375/375277.ueberhangmandate_und_ausgleichsmandate_b.pdf
- [4] J. Behnke / F. Grotz: Das Wahlsystem zwischen normativer Begründung, empirischer Evidenz und politischen Interessen – Ein Kommentar zu Gerd Strohmeier sowie Franz Urban Pappi und Michael Herrmann. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 42 (2011) 419–425.
- [5] M. Balinski / R. Johnston / I. McLean / P. Young / A. Cummine: *Drawing a New Constituency Map for the United Kingdom – The Parliamentary Voting System and Constituencies Bill 2010*. A report prepared for the British Academy. London, 2010.
- [6] O. Birkmeier / K.-F. Oelbermann / F. Pukelsheim / M. Rossi: Eine schonende Verbindung von Personen- und Verhältniswahl zum Abbau negativer Stimmgewichte bei Bundestagswahlen. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 94 (2011) 55–79.
- [7] Bayerischer Verfassungsgerichtshof: Entscheidung vom 18. November 1954 (Vf. 93-IV-54). *VerfGH* 7 (1954) 99–106.
- [8] Bundesgericht (Schweiz): Urteil vom 18. Dezember 2002 (1P.267/2002). *BGE* 129 I (2003) 185–206.
- [9] Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 3. Juli 2008 (2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07). *BVerfGE* 121 (2009) 266–317.
- [10] Bundeswahlleiter: *Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 – Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik*. Wiesbaden, 2010.
- [11] Electoral Commission: *Towards a Better Democracy – Report of the Royal Commission on the Electoral System*. Wellington, 1986 [Nachdruck 1997].
- [12] M.F. Feldkamp: Nachwahlen. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Der aktuelle Begriff Nr. 63/05, 9. September 2005.
- [13] G. Grimmett / J.-F. Laslier / F. Pukelsheim / V. Ramírez González / R. Rose / W. Słomczyński / M. Zachariasen / K. Życzkowski: *The Allocation Between the EU Member States of the Seats in the European Parliament*. European Parliament, Directorate-General for Internal Policies, Policy Department C: Citizen’s Rights and Constitutional Affairs, Note 23.03.2011 (PE 432.760).
- [14] G. Hägele / F. Pukelsheim: Die Wahlsysteme des Nicolaus Cusanus. S. 103–144 in: *Bayerische Akademie der Wissenschaften, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Klasse, Sitzungsberichte Jahrgang 2001–2003*. München, 2004.
- [15] J. Isensee: Funktionsstörung im Wahlsystem – Das negative Stimmgewicht — Denkbare Lösungen eines Dilemmas. *Deutsches Verwaltungsblatt* 125 (2010) 269–277.
- [16] S. Klecha: Zum Zusammenhang von Wahlrechtsreformen und Parteiensystem – Eine Debatte um Henne und Ei. *Zeitschrift für Politik* 58 (2011) Heft 3.
- [17] S.-C. Lenski: Paradoxien der personalisierten Verhältniswahl. *Archiv des öffentlichen Rechts* 134 (2009) 473–512.
- [18] D. Lübbert / F. Arndt / F. Pukelsheim: Proporzwahrende Anpassung der Bundestagsgröße – Ein Lösungsvorschlag für das Problem der negativen Stimmgewichte bei Bundestagswahlen. *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 42 (2011) 426–435.

- [19] Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht: Wahlkreiseinteilung in westlichen europäischen Demokratien, den USA und Kanada. Gutachten für das Bundesverfassungsgericht. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht – Heidelberg Journal of International Law* 57 (1997) 633–674.
- [20] H. Meyer: *Die Zukunft des Bundestagswahlrechts – Zwischen Unverstand, obiter dicta, Interessenkalkül und Verfassungsverstoß*. Baden-Baden, 2010.
- [21] K.-F. Oelbermann: Erststimmenstärkende Option zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Eine integrative Verbindung von Personen- und Verhältniswahl. *Recht und Politik* 47 (2011) Heft 3.
- [22] F. Pukelsheim: Mandatszuteilungen bei Verhältniswahlen – Vertretungsgewichte der Mandate. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 83 (2000) 76–103.
- [23] F. Pukelsheim: Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen zwischen Anspruch und Wirklichkeit. *Die Öffentliche Verwaltung* 57 (2004) 405–413.
- [24] F. Pukelsheim: Bundeswahlgesetz – Nächste Etappe. *Deutsches Verwaltungsblatt* 123 (2008) 889–897.
- [25] F. Pukelsheim / M. Rossi: Wahlsystemnahe Optionen zur Vermeidung negativer Stimmgewichte. *JuristenZeitung* 65 (2010) 922–929. Erwiderung von B. Grzeszick und Schlusswort. Ebenda, 66 (2011) 242–245.
- [26] F. Pukelsheim / S. Maier / P. Leutgäb: Zur Vollmandat-Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz. *Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter* 22 (2009) 85–90.
- [27] W. Schreiber: *BWahlG – Kommentar zum Bundeswahlgesetz 8. Auflage 2009 unter Einbeziehung des Wahlprüfungsgesetzes, des Wahlstatistikgesetzes, der Bundeswahlordnung, der Bundeswahlgeräteverordnung und sonstiger wahlrechtlicher Nebenvorschriften*. Köln, 2009.